

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschifffahrt. 1832-1917 1832

12 (24.11.1832)

November = Sitzung
Nr. 12.

- Präsident: Hr. Buchler
- Präsident: Hr. v. Nau, altver. Präsident
- Präsident: Hr. Engelhardt
- Präsident: Hr. Verdier
- Präsident: Hr. v. Boepfle
- Präsident: Hr. v. Bopp
- Präsident: Hr. Debus, stellvertretend
Hr. v. Gassen

Rheinprovinz
Central-Commission

Wien, d. 24. Nov. 1832.

Nachdem das Institut zu dem
für die Rheinprovinz, die in Folge
des Inst. Nr. 21 der Rheinprovinz
July-Session in Betreff des Budgets
der Central-Commission für das Jahr
1832 u. 1833 von Seiten der Gross-
Parlamentarier zu veranlassen
wird, die Commissionen und
andere Einrichtungen und
Anstalten:

Präsident: In Uebereinstimmung mit der
über das Budget der Central-Com-
mission für die Provinz vom 1. July
1832 bis Juni 1833 ungenügend
genügendem Beschlusse und mit den
Präsidenten im 2. Instanz der
entsprechenden Abtheilungen der Provinz-
verwaltung von Seiten der Provinz, ist
man Hr. v. Bopp's Beschlusse des Instanz-
Beschlusses; das die alten Provinzen
1. Art: 5. der Rheinprovinz Budget:
mit in der Rheinprovinz, Provinz,
wie bereits besprochen, zu besprechen
Verantwortung und zu besprechen sind.
Es ist zu besprechen, die in
der Rheinprovinz besprochen, die in
Besprechung mit Provinz Provinz-
verwaltung zu den Rheinprovinz
des Budgets, den die Rheinprovinz
Anstalten

Beitrag beigetragen, in der Unter
stellung; das ist das Budget in
fünftens Werten von fünfzig
Abgaben Abgaben - Bürger -
wegen ungenügender
ist, zu erklären.

In diesem Monat ist
von dem Reichstag
in der neuen Session der
Landtag - Mitglieder der
für den gemeinsamen Vertrag
mit dem Reichstag - Commission
am 1. Juli 1833, nach dem
gesetzlichen Verfahren -
nach, das für den Staat zu
machen, jedoch nicht mit
dem Reichstag - Mitgliedern der
Landtag der den Reichstag
wegen dem Reichstag - Mitgliedern
nachdem.

Der Reichstag hat die
Beizung der Güter der
Landtag Budget der Reichstag -
Commission - Es ist
nachdem.

Was ist das mit dem Reichstag
nach dem Reichstag
der Reichstag - Mitgliedern
nachdem
der

Der vorerwähnte Beamte der Central-
mit Verwaltungs-Commission hat nun;
da ich, nach bereits erfolgter gene-
raller Verfügung bei dem 1. Oct.,
d. J. jene für das laufende
Quartal mit der folgenden bei
dem 1. July 1833, abgelaufen
verpflichtet worden.

Die hierzu gehörigen Funktionen der
selben. Wortsatzes Grosse, von
zusammen fl. 500. - ist mit dem
1. Oct. dieses Jahres von
Pöden, gegen Abrechnung
in diesen Bezirken auf
die Pfingstmesse der Mannheimer
Abrechnung, in diesen Ein-
stellungen in Abzug gebracht
mit dem der Beamten in-
beziehung findend mit dem
diesbezüglichen Bezüge und Forderungen
abgeschlossen worden.

Die Verwaltungskosten sind für
müßte der Aufstellungen dieser
Abrechnung gegen Collagen abgehen.

Handwritten signature:
Königreich: *[Signature]* bemerkt, daß die vorerwähnte
Aufstellung für den Bezugsstand
mit dem 1. Jan. d. J. abge-
schlossen und die Aufstellung

dem

am 22. J. No. 11. ...
Septen, die ...
betreffend, ...
... ..

Prüfung: ...
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

Prüfung: ...
... ..
... ..
... ..
... ..
... ..

Prüfung: ...
... ..
... ..
... ..

demselben Gesetz zu den Artikel
1. 2. 3. 4 & 8. hat im St. Reichs-
kollegium für das Jahr 1832 &
1833 unterstellten Bescheid
erlassen.

Allein zu fast Befehl einer Be-
stimmung bei den Kosten der
Landes-Commissions-Untersuchung
in Anhang zu bringen.

Im Artikel 5. 6 & 7 wegen
der Konvention, betreffend die
Förderung der Bildung der
niederen Angehörigen von der
Königlichen Regierung des 11.
Kantons vom 22. 3. 18. über
diejenige Angelegenheit, etc.

Beilage: Bescheid des Reichskollegiums
des 5. Artikels des unterzeichneten
Bescheides mit seiner Forderung
in dem St. Reichskollegium
Juli - Sitzung vom 11. des
kommenden Monats - Si-
tzung; Bescheid über die
Artikel 1 bis 4. mit 6 bis 8,
für die bei jeder Sitzung
daran Beteiligten, in der Sitzung
des 6. Kantons - Justizrat
angeordnet mit dem von dem
24. Dez. nächsthin anticipativ
fällig

jährig erhaltene durchschnittliche Quartal-
Bilanzierung zur Vergleichung gründlich
abgefasst werden.

Nutzen: Der Gesetzgeber hat sich bereits
allerley Vorfälle bedacht, und hat
früher schon eine gute Anzahl
in diesem Sinne eingewandt im Parla-
mente.

Niederwert: Das Gouvernement der Niederlande
hat alle Petitionen der Budget-
deputierten angenommen, und ist
der Ansicht der im Parlament
Daran ist mit einer Anzahl
mühsam verbunden.

Praxis: Die parlamentarische Verantwortlichkeit
beruht auf der Grundidee
der parlamentarischen Verantwortlichkeit in
dem 17. Artikel, nicht aber
auf der parlamentarischen Verantwortlichkeit
mit Bezug auf parlamentarische Petitionen
weiteren Entscheidung über.

Conclusion

Der Gesetzgeber dieser Parla-
ment, das Budget der Central-
Commission pro 1832 à 1833 be-
treffend, kann keine Veran-
lassung der parlamentarischen Verantwortlichkeit
nehmen, wie zu sehen
aus dem Artikel vom 22. d. Nov. 11.

der

der gemeinliche Adeliche Kronge-
scharen sind.

(VII)

Einleitung: Zinslos der Adelichen für
die gemeinlichen Kronge-
scharen, die in derselben Weise
wie bei der besten Zeit immer-
hin zu erhalten sind, sollen,
sollte der Frau über - zu-
gehören sind:

1.) dass die Adeliche Anweisung
nicht gemacht werden können,
wenn die nun in der Kronge-
scharen zu dem Kronge-
scharen, von denen mit
400 franc, der Kronge von
Boden für das erste Semester
1800 mit 200 franc, daselbst
von Boden für das zweite
Semester mit 200 fr. weiter
eingesetzt sind werden.

2.) dass der nun Kronge von
Friedrich zu dem Adelichen,
Krongen mit Westphalen
der gemeinlichen Kronge-
scharen der Adelichen mit
dem Adelichen - Comitee mit
1557 fl: 104 für das 4. Quartal
1831, das 1. 2. 3. 4. Quartal 1832
sind.

Stücken nach folgenden Fußnoten zu rechnen:

1) der eigentliche Kaufpreis und dem
Anschaffungskosten der Ober- und
Unterkant 400 fl.

2) Aufschub der Grundbesitz
Kaufkraft zur Berücksichtigung
des oberen Kredits 235, 64 ¹/₂

3) der eigentliche zu dem
Kauf der Mittel, mit . . . 114, 28 ¹/₂

Conclusum.

Nach der von dem Ober- und unteren
angeführten Grund für die festgesetzte
Einkaufspreise der eigentlichen Rate
zu dem eigentlichen Kauf, welcher
aufgrund, zu werden der Berücksichtigung
Kauf der Ober- und Unter- und
Kauf der Mittel, der eigentlichen
Währung der eigentlichen Kaufspreise
mit dem Kauf der Mittel von dem
der eigentlichen Währung der eigentlichen
Kauf der Mittel der eigentlichen Rate
aufgrund der eigentlichen Kaufspreise
aufgrund der eigentlichen Kaufspreise

Unter Berücksichtigung der
festgesetzten Kaufspreise und der
Mittel der eigentlichen Kaufspreise,
mit dem Kauf der Mittel der eigentlichen
Kauf der Mittel der eigentlichen Kaufspreise
der eigentlichen Kaufspreise der eigentlichen
Kauf der Mittel der eigentlichen Kaufspreise
aufgrund der eigentlichen Kaufspreise
aufgrund der eigentlichen Kaufspreise
aufgrund der eigentlichen Kaufspreise
aufgrund der eigentlichen Kaufspreise

Bruch

Denen beyden zu stellen.

Denen: Der Ausschussbericht wird unter
Brennung der in dem Ausschuss
für den - (Angelegenheit); vom 19. 2. 1811,
ausgegeben (Angelegenheit), in welche
die ausführliche erste Ausschuss
des Ausschuss - Bericht der Ausschuss
Bericht, je nach dem was auf
ausgehen, mitteilen, nicht veröffentlichen,
das ausführliche erste Ausschuss Bericht
für den Ausschuss zu übertragen.

Denen: Der ausführliche erste Ausschuss
Bericht ist auf dem Ausschuss
ausgegeben.

Man hat die ausführliche erste Ausschuss
Bericht, am 19. 2. 1811, nicht
auf die in dem.

1. Richter
2. v. Nau.
3. Engelhardt.
4. Verdier
5. v. Boepfer.
6. Ruge.

Für ausführliche erste Ausschuss
des Ausschuss - Bericht der
Ausschuss - Committee.

Wort

30 28712 3 031